

Synopse zur Teilrevision der Geschäftsordnung für die Synode (KES 34.110)

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p><i>I^{bis} Unvereinbarkeit</i></p> <p>Art. 9^{bis} Unvereinbarkeit</p> <p>Der Synode dürfen nicht gleichzeitig angehören</p> <p>a) die Mitglieder des Synodalrates;</p> <p>b) die Mitglieder der Rekurskommission;</p> <p>c) Mitarbeitende der gesamtkirchlichen Dienste, mit Ausnahme der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer.</p>	-	<p>Neue Kapitelüberschrift «I^{bis} Unvereinbarkeit» sowie neue Bestimmung zur Unvereinbarkeit. Die Regelung orientiert sich an vergleichbaren staatlichen Festlegungen (z.B. Art. 9 Grossratsgesetz) und konkretisiert die Vorgabe im Landeskirchengesetz, wonach sich die Landeskirche demokratisch und rechtsstaatlich organisieren muss (Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 1 Landeskirchengesetz). Die Wahrung des Prinzips der Gewaltenteilung gilt auch in Bezug auf Mitarbeitende der gesamtkirchlichen Dienste. Besondere Verhältnisse sind bei den Regionalpfarrer/innen zu beachten, da diese in den Geltungsbereich des Personalreglements für die Pfarerschaft fallen.</p>
<p>Art. 23^{bis} Verfahrensfehler</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Wer eine rechtzeitige Beanstandung unterlässt, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde bei der zuständigen richterlichen Behörde führen.</p> <p>³ [...]</p>	<p>Art. 23^{bis} Verfahrensfehler</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Wer eine rechtzeitige Beanstandung unterlässt, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde beim Verwaltungsgericht führen.</p> <p>³ [...]</p>	<p>Gesetzestechische Berichtigung gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. b Publikationsreglement, weil eine Beschwerde unter Umständen auch bei der kirchlichen Rekurskommission zu führen wäre.</p>
<p>Art. 23^{ter} Durchführung in besonderen oder ausserordentlichen Lagen</p> <p>¹ Die Fraktionskonferenz kann in besonderen oder ausserordentlichen Lagen gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) im Rahmen einer physischen oder virtuellen Sitzung oder per Zirkularbeschluss geeignete Massnahmen zur Sicherung der Durchführbarkeit der Synode beschliessen, insbesondere</p>	-	<p>Neue Rechtsgrundlage für die virtuelle Durchführung von Synoden, die am Ende des allgemeinen Kapitels «II. Ordentliche und ausserordentliche Session» eingefügt werden soll.</p> <p><u>Abs. 1:</u> Die besonderen oder ausserordentlichen Epidemielagen, welche für eine virtuelle Durchführung der Synode vorausgesetzt sind, werden in Art. 6 f. Epidemiengesetz) näher definiert. Die Zuständigkeit der Fraktionskonferenz entspricht der Grundfunktion dieses Gremiums, für die Vorberei-</p>

- a) Festlegung eines anderen Durchführungsortes als das Berner Rathaus;
- b) Verschiebung der Synode;
- c) virtuelle Durchführung der Synode.

² Um eine Synode virtuell durchführen zu können, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die massgebenden bundes- oder kantonrechtlichen Bestimmungen verbieten die Durchführung von legislativen Präsenzversammlungen in der Grössenordnung der Synode, oder die praktische Durchführbarkeit einer Synode als Präsenzveranstaltung ist ernsthaft gefährdet, insbesondere bei unzureichender Infrastruktur oder Planungsstabilität;
- b) unabhängig davon, über welche technischen Möglichkeiten sie verfügen, haben sämtliche Synodale die Möglichkeit, an der Synode teilzunehmen;
- c) das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung; Art. 10, Art. 71 Abs. 2 und Art. 75 finden indes keine Anwendung, und in der Detailberatung erfolgt die Worterteilung in der Reihenfolge der Anmeldung (Art. 57 Abs. 2);
- d) Anträge und parlamentarische Vorstösse werden bei einer zentralen E-Mail-Adresse eingereicht; die Erreichbarkeit des Synodebüros per Telefon und/oder E-Mail ist gewährleistet;
- e) der protokollarische Nachvollzug des Abstimmungsergebnisses ist gewährleistet;
- f) die Öffentlichkeit der Synode wird mittels gleichzeitiger Übertragung im Internet sichergestellt.

³ Das Synodebüro stellt sicher, dass die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 eingehalten werden. Es überwacht die Vorbereitungen und die korrekte technische Durchführung durch die Kirchenkanzlei. Das

tion von Synoden besorgt zu sein. Zur Kompetenzzuweisung vgl. auch Art. 36 Abs. 4 [Geschäftsordnung](#). Die Massnahmen unterliegen einer Zweckbestimmung: Sie müssen der Durchführbarkeit der Synode dienen. Der Massnahmenkatalog entspricht den Erfahrungen aus den beiden letzten Synoden.

Abs. 2: Eine virtuelle Synode soll die absolute Ausnahme bleiben, für die die in lit. a genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Voraussetzungen gemäss lit. b - f kamen als Leitsätze anlässlich der virtuell durchgeführten Wintersynode 2020 zur Anwendung; sie entsprechen vergleichbaren staatlichen Vorgaben.

Abs. 3: Diese Festlegungen gehen ebenfalls auf die Erfahrungen anlässlich der Wintersynode 2020 zurück. Zur Zuständigkeit des Synodebüros vgl. Art. 26 Abs. 2 lit. e [Geschäftsordnung](#).

<p>Synodebüro zieht dazu mindestens eine Stimmzählerin oder einen Stimmzähler bei.</p>		
<p>Art. 53 Ausstand</p> <p>¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt bei dessen Behandlung in den Ausstand.</p> <p>^{1bis} Unmittelbar persönliche Interessen liegen vor, wenn ein Mitglied der Synode durch das Geschäft als Person besonders und mehr als andere betroffen ist. Sind diese Voraussetzungen bei einer nahestehenden Person¹ eines Mitglieds der Synode erfüllt, sind sie auch beim Mitglied selber erfüllt.</p> <p>^{1ter} Bei der Behandlung von Erlassen, den Budgets und weiteren Geschäften von allgemeiner Tragweite besteht keine Ausstandspflicht.</p> <p>² Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung in den Kommissionen und in der Synode. Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten.</p>	<p>Art. 53 Ausstand</p> <p>¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt bei dessen Behandlung in den Ausstand.</p> <p>² Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung in den Kommissionen und in der Synode. Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten.</p>	<p>Ergänzung der bestehenden, weit gefassten Bestimmung der Geschäftsordnung zum Ausstand, um diesen entsprechend einzuzugrenzen.</p> <p><u>Abs. 1^{bis}</u>: Definition des in Abs. 1 verwendeten, unbestimmten Begriffes der «unmittelbar persönlichen Interessen» nach Abs. 1.</p> <p><u>Abs. 1^{ter}</u>: Analog einer Festlegung für bernische Kantonsparlamentarier/innen (Art. 17 Abs. 2 Grossratsgesetz) sollen Synodale bei der Behandlung von Erlassen sowie Geschäften von allgemeiner Tragweite künftig nicht mehr in den Ausstand treten müssen. Der Fall des Budgets wird besonders erwähnt.</p> <p>Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.</p>
<p>Art. 89 Vorbehalt betreffend GPK</p> <p>Gestrichen</p>	<p>Art. 89 Vorbehalt betreffend GPK</p> <p>¹ Die GPK nimmt die Aufsichtsfunktion gegenüber dem Synodalrat und der Verwaltung ab dem Zeitpunkt wahr, in dem der entsprechend angepasste Artikel der Kirchenordnung in Kraft tritt (Art. 177a KO).</p> <p>² Die Ständige Vorberatende Kommission führt ihre bisherige Funktion aus, bis die GPK gewählt und konstituiert ist.</p>	<p>Übergangsbestimmung, die nicht mehr benötigt wird.</p>

¹ «Nahestehend» wird in Art. 9 Abs. 1 lit. c Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21) wie folgt definiert: In gerader Linie oder in der Seitenlinie bis im dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Kindesannahme, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden, wobei die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft den Ausstandsgrund nicht aufhebt.

Art. 90 Vorbehalt betreffend RPK Gestrichen	Art. 90 Vorbehalt betreffend RPK Die RPK übt ihre Funktion bis zu dem Zeitpunkt aus, in dem der entsprechend angepasste Artikel der Kirchenordnung in Kraft tritt (Art. 191 KO). Bis zu diesem Zeitpunkt arbeitet die externe Revisionsstelle mit der RPK zusammen.	Übergangsbestimmung, die nicht mehr benötigt wird.
-------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------

9.3.2021 GPK